



EINFÜHRUNG IN DAS VERTRAGSRECHT SGB IX TEIL 2 – KAPITEL 8

3

Thomas Schmitt-Schäfer, Diplom-Pädagoge, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)
nach 15-jähriger Berufserfahrung in einer Klinik (medizinische Rehabilitation)

Gründung „transfer“ 1997, seit 2000
vollständig als Einzelunternehmer

Das Team sind
6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

t r a n s f e r

- Die Teilnehmenden kennen die Rahmenbedingungen und Grundsätze der Vertragsrechtes nach dem 8. Kapitel SGB IX
- Sie wissen um die Anforderungen an „geeignete“ Leistungserbringer.
- Der Zusammenhang zwischen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kann nachvollzogen werden.
- Der Zusammenhang zwischen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kann nachvollzogen werden.
- Bedeutung und Rolle der Landesrahmenverträge sind bekannt



t r a n s f e r

Das Sozialleistungsdreieck

- Rechte der Antrag stellenden bzw. leistungsberechtigten Personen
- Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe)
- Ansprüche und Aufgaben der Leistungserbringer



t r a n s f e r

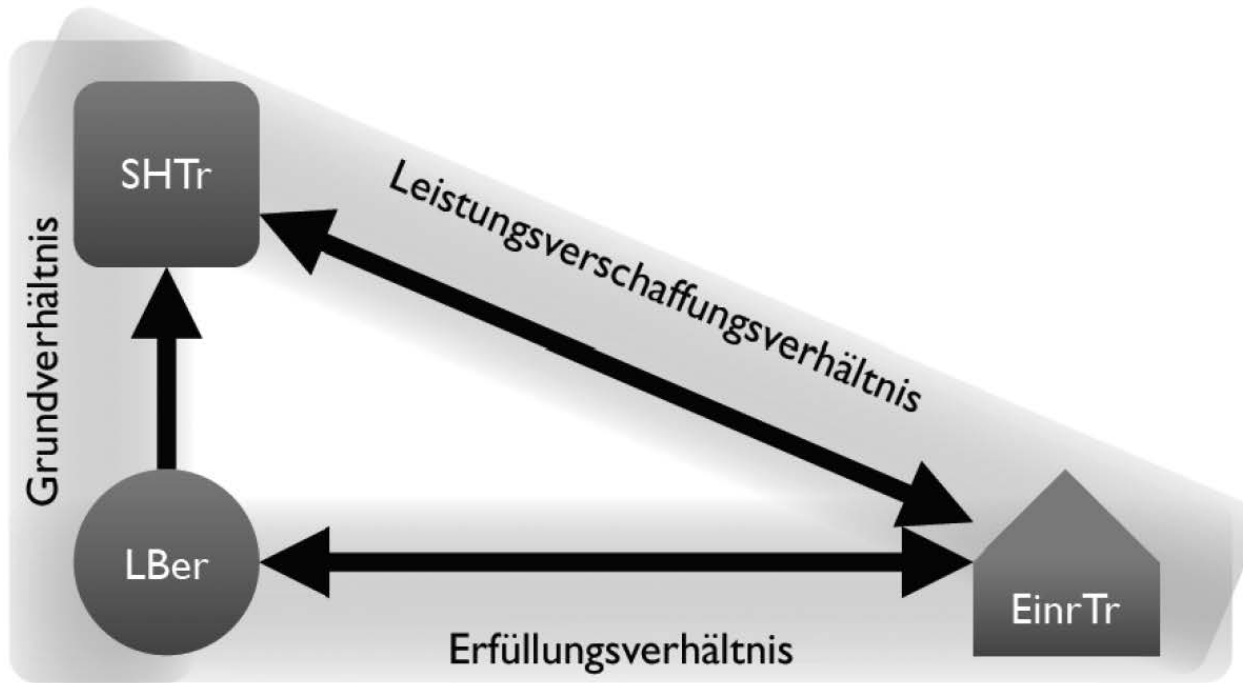


Abb. 6: Schematische Darstellung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses.

Pattar, Prof.Dr. Andreas Kurt: Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis – Rechtsbeziehungen zwischen Hilfebedürftigen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern in: Sozialrecht aktuell 3/2012, Seite 85 ff.

t r a n s f e r

DAS SOZIALLEISTUNGSDREIECK: ANTRAG STELLENDE BZW. LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSON



{Wesentlich} in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in Folge einer gesundheitlichen Störung beeinträchtigte Personen ...

... haben ein Recht auf Hilfe „zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe, ..., die notwendig ist, ...“ [§ 10 S.1 SGB I]

... erhalten Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. [§ 1 S.1 SGB IX]

{... haben Anspruch auf Leistungen, die ihnen „eine individuelle Lebensführung ... ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie **befähigen**, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können..“} [§ 90 (1), SGB IX]

§§



... gewährleistet, „b) dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, ...;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“ [Art. 19 UN-BRK]

t r a n s f e r



Sicherstellungsauftrag

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag)**, soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. **Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab.** Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

t r a n s f e r



Allgemeine Grundsätze

Der Träger der Eingliederungshilfe **darf** Leistungen der Eingliederungshilfe ... **nur bewilligen**, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht (§ 123 (1) SGB IX).

Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. (§ 123 (2) SGB IX).

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. (§ 123 (2) SGB IX).

Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. (§ 123 (2) SGB IX).

Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. (§ 123 (2) SGB IX).



Allgemeine Grundsätze (Kontrahierungszwang)

Besteht eine schriftliche Vereinbarung ... im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes **verpflichtet**, Leistungsberechtigte **aufzunehmen** und Leistungen der Eingliederungshilfe unter **Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen**. (§ 123 (4) SGB IX).

Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe. (§ 123 (6) SGB IX).

t r a n s f e r

DAS SOZIALLEISTUNGSDREIECK: DER LEISTUNGSERBRINGER



... muss leistungsfähig sein, d.h. fachlich und in wirtschaftlicher Hinsicht im Stande sein, die geforderten Leistungen zu erbringen.

Leistungsfähigkeit:

- Einhaltung von fachlichen Qualitätsstandards
- Ausreichende personelle und sächliche Ausstattung
- Insbesondere bei kleineren Diensten: persönliche Seriosität und Integrität des Verantwortlichen

„>Visitenkarte< bei der Prüfung ist das von Träger vorgelegte schriftliche Konzept. In diesem zeigt sich meist deutlich, ob dieser die aktuellen fachlichen Regeln der Kunst anwendet oder in alten Mustern verhaftet ist.“

t r a n s f e r

Dillmann, Franz: Ménage à trois: Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis aus Sicht des Sozialhilfeträgers in: Sozialrecht aktuell 5/2012, Seite 181 ff.

DAS SOZIALLEISTUNGSDREIECK: DER LEISTUNGSERBRINGER



... .. hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, aber Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Kriterien der Ermessensentscheidung sind

1. die Geeignetheit des Dienstes/der Einrichtung,
2. die Befähigung, bedarfsgerechte Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu erbringen,
3. eine Vergütung, die nicht unwirtschaftlich ist.

Kein Kriterium ist der Bedarf.

... hat bei Vorliegen der genannten Kriterien einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Ermessensreduzierung auf 0).

... hat Anspruch auf eine Höhe der Vergütung, die es ihm bei wirtschaftlicher Betriebsführung möglich macht, die geforderten Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen. (Münder in LPK-SGB XII 2008, RNr. 26 zu § 75)

DAS SOZIALLEISTUNGSDREIECK: DER LEISTUNGSERBRINGER



Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann (§ 124 (1), S. 2 SGB IX).

§ 104 SGB IX „Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

... Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, **ist zu entsprechen**, soweit sie angemessen sind. ...

Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen ... im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung **nicht gemeinsam** zu erbringen Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. ...

Auf Wunsch der Leistungsberechtigten **sollen** die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch **Geistliche ihres Bekenntnisses** ermöglicht

Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans ... über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme (§ 78 (2) SGB IX).

DAS SOZIALLEISTUNGSDREIECK: DER LEISTUNGSERBRINGER



Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann (§ 124 (1), S. 2 SGB IX).

Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich) (§ 124 (1) S. 3 SGB IX).

Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht.

In den externen Vergleich sind die im **Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer** einzubeziehen.

Die Bezahlung **tariflich** vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender **Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** kann dabei **nicht als unwirtschaftlich abgelehnt** werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt (§ 124 (1) S. 4 -6 SGB IX).

DAS SOZIALLEISTUNGSDREIECK: DER LEISTUNGSERBRINGER



Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen (§ 124 (2), S. 1 SGB IX).
Sie müssen über die **Fähigkeit zur Kommunikation** mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach **ihrer Persönlichkeit geeignet** sein. (§ 124 (2), S. 2 SGB IX).

Keine rechtskräftig strafrechtlich wegen → Verletzung der Unterhaltspflicht; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen oder Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit verurteilten Personen → in regelmäßigen Abständen Vorlage eines Führungszeugnisses.

Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen. (§ 124 (2), S. 10 SGB IX).

Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. (§ 124 (3) SGB IX).

LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Leistungsvereinbarung
§ 125 SGB Abs. 1, 2 IX

Inhalt der Leistung

Umfang der Leistung

Qualität der Leistung incl. der
Wirksamkeit

Kriterien von Wirksamkeit

Art der Leistungen

Umfang der Leistungen

Ziel der Leistungen

Qualität der Leistungen

Personelle Ausstattung

Qualifikation des Personals

Betriebsnotwendigen Anlagen

Erforderliche Strukturen für eine
gemeinsame Leistungserbringung

Vergütungsvereinbarung
§ 125 SGB Abs. 3 IX

Leistungspauschalen

oder

Gruppen mit vergleich-
barem Bedarf

Stundensätze

Sowie für gemeinsame
Inanspruchnahme

Andere geeignete Verfahren

oder

1) Nordrhein - Westfalen

8.4. Prüfung der Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf **alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen** innerhalb eines Kalenderjahres.
- (2) Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte Leistungsdokumentation –Anlage E) berücksichtigt. Sie kann auch durch Feststellungen vor Ort erhoben werden.
- (3) Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum **in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen**, tritt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.
- (4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen. Sanktionen erfolgen nicht.

Online unter: https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/0-2_LRV_SGBIX_Gesamttext.pdf

2) Mecklenburg Vorpommern

§27 Darstellung der Wirksamkeit der Leistung

(1) **Wirksamkeit ist das Hervorrufen von Wirkungen**, die zusammenfassend für ein Angebot betrachtet werden. Erstes Ziel ist stets die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der Erhalt eines Status quo bzw. die Verlangsamung der Verschlechterung eines Zustandes können ein Teilhabeziel sein. **Um das Teilhabeziel zu erreichen, sind Maßnahmen bzw. Leistungen erforderlich, zu denen sich der Leistungserbringer verpflichtet.** Der Leistungserbringer schuldet hierbei **die Leistung in der vereinbarten Qualität, nicht den Erfolg der Leistung.** Teilhabeziele können auch durch vom Leistungserbringer nicht beeinflussbare Kontextfaktoren erreicht oder verhindert werden.

(2) Die Wirksamkeit der Leistungen des Angebots eines Leistungserbringers ist regelmäßig und höchstens einmal jährlich darzustellen. Hierzu ist das in §14 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

2) Mecklenburg Vorpommern

§14 Angaben zur Qualität gemäß §5 Absatz 3 Nummer 3

- (1) In den Leistungsvereinbarungen müssen Regelungen zu Mindeststandards zur Qualität der Angebote und Leistungen enthalten sein, diese Regelungen sollen in **Angaben zur Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität** gegliedert sein.
- (2) ...
- (4) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Leistungserbringer wird angebotsbezogen **in einem geeigneten nach Perspektiven differenzierten konsensualen Verfahren** gemäß der Muster in **Anlage 7** durch den Träger der Eingliederungshilfe bei gleichberechtigter Berücksichtigung der Einschätzungen der Leistungsberechtigten, der Personen ihres Vertrauens (Angehörige und gesetzliche Betreuer), der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Leistungsträger ermittelt.
- (5) Soweit Leistungen für Menschen erbracht werden, für die nach § 1906 BGB ein Unterbringungsbeschluss vorliegt, sind in der Leistungsbeschreibung **spezifische Aussagen** erforderlich,
 - mit welchen Mitteln und Methoden Freiheitsentziehungen oder -beschränkungen durchgeführt werden können und
 - wie die tägliche Begleitung der untergebrachten Leistungsberechtigten möglich gemacht werden und in welcher Weise die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch während freiheitsentziehender Maßnahmen gewährleistet werden soll.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

WIRKUNG UND WIRKSAMKEIT

Umsetzung in den Landesrahmenverträgen – zwei Beispiele

2) Mecklenburg Vorpommern – Anlage 7

Gleichberechtigt bedeutet, dass jede Perspektive ganz unabhängig von der Anzahl der Fragen und/oder der zu erreichenden Punktzahl den gleichen Wert hat. ... Muster bedeutet, dass die Merkmale/Fragen beispielhaft formuliert sind und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Angebot durch die einzelnen Zielgruppen entwickelt werden.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

2) Mecklenburg Vorpommern – Anlage 7

Entwicklung der Merkmale zur Prüfung der Wirksamkeit

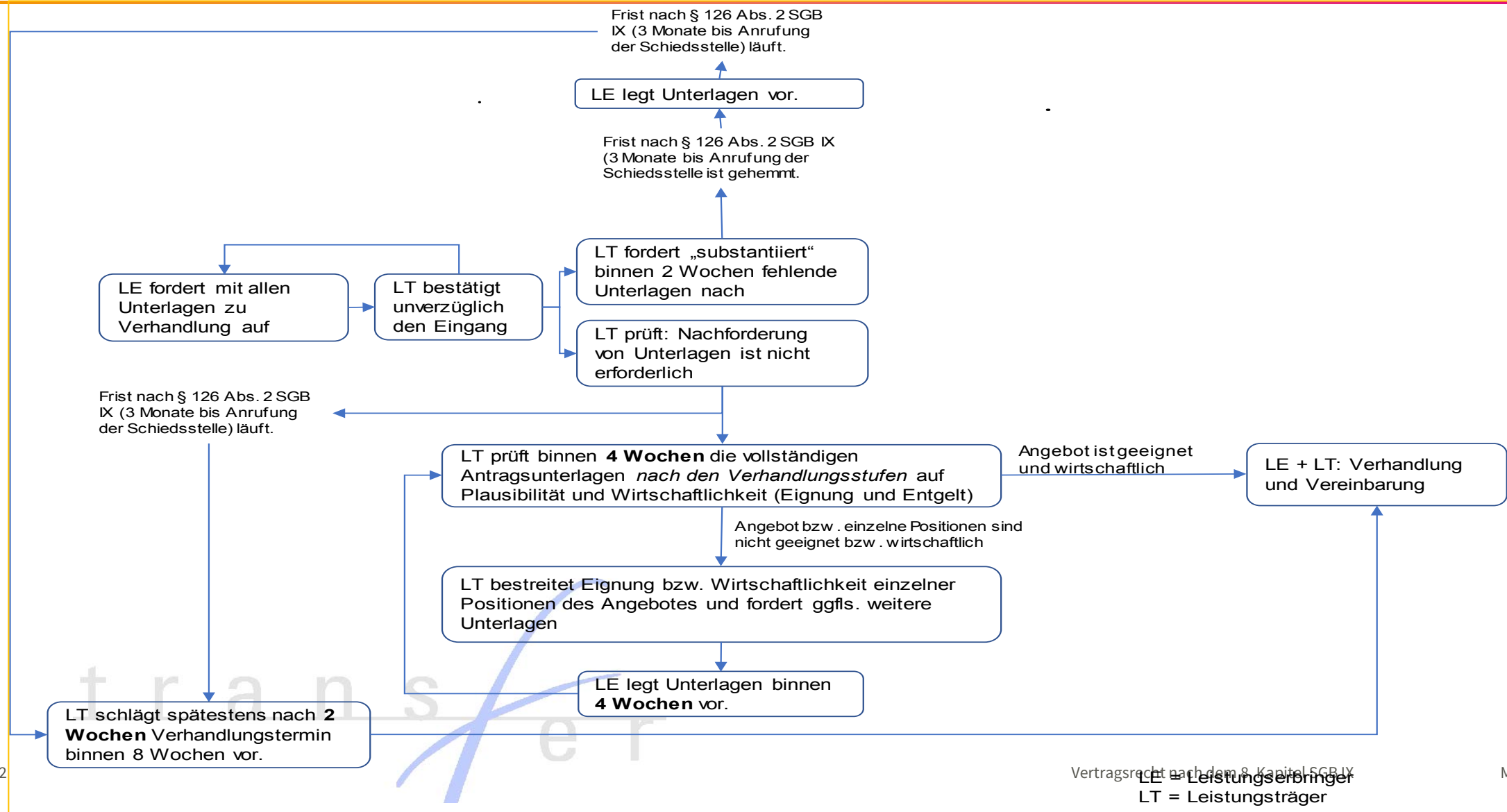
Der Prozess zur Erarbeitung der Merkmale zur Einschätzung der Wirksamkeit des Angebots wird vom Träger der Eingliederungshilfe verantwortet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die konkreten Merkmale werden

- für die Perspektive der leistungsberechtigten Personen durch die Vertretung der Leistungsberechtigten eines Angebotes unter Beteiligung aller, zumindest jedoch einer aussagekräftigen Anzahl der Leistungsberechtigten dieses Angebotes,
- für die Perspektive nahestehender Personen, Angehörigen und rechtliche Betreuungen durch von diesen bestimmten Vertreter*innen in Abstimmung mit den Beteiligten ihrer Gruppe,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden des Leistungserbringers durch die Vertretung oder die Gesamtheit der Mitarbeiter*innen eines Angebots,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden der Leistungsträger unter Beteiligung von Mitarbeiter*innen des Fallmanagements und der Sachbearbeitung

erarbeitet.

Online unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

VERFAHREN UND INKRAFTTRETEN § 126 SGB IX (BSP. LRV M-V)



WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTSPRÜFUNG (§ 128 SGB IX)

„Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers“ (§ 128 Abs. 1, S. 1 SGB IX).

„Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.“ (§ 128 Abs. 1, S. 7 SGB IX).

Anlasslose Prüfungen in (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) Stand 01/2020, ohne Gewähr.

„Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.“ (§ 128 Abs. 1, S. 2 SGB IX).

KÜRZUNG DER VERGÜTUNG (§ 129 SGB IX)

„Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, **ist** die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.“ (§ 129 Abs. 1, S. 1 SGB IX).

„Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist **zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen** herzustellen.³ Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle.“ (§ 129 Abs. 1, S. 2 SGB IX).

„Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen“ (§ 129 Abs. 2, SGB IX).

t r a n s f e r

	Beurteilung von 2 der vier Gruppen liegt unter 80% des SOLL-Wertes	Beurteilung von 3 der vier Gruppen liegt bei 80% des SOLL-Wertes oder höher
Leistung wurde in der vereinbarten Qualität (<u>Quittung</u>) erbracht	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.	Keine Änderung erforderlich.
Leistung wurde nicht in der gebotenen Qualität (<u>Quittung</u>) erbracht	Kürzung der Vergütung / Rückforderung.	Änderungen an der vereinbarten Qualität erforderlich.



„Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer **gemeinsam und einheitlich** Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab“ (§ 131 Abs. 1, S. 1 SGB IX).

Rechtliche Wirkung

A.) LRV sind Normsetzungsverträge
(jurisPK-SGB XII /Jaritz/Eichler)

B.) LRV sind keine Normsetzungsverträge,
sondern öffentlich-rechtliche Verträge (SGB
XII LPK-SGB XII/Münder zu § 79 Rn 12 f.)

LRV sind verbindlich für LT und LE

LRV binden nur die Vertragsparteien.

„Bindung für die Einrichtungsträger kann nur dann
entstehen, wenn die jeweilige Vertragspartei des LRV diese
entsprechend vertreten kann“. (XII LPK-SGB XII/Münder zu § 79 Rn 12 f.)

Satzung
(XII LPK-SGB XII/Münder zu §
79 Rn 12 f.)

Bevollmächtigung
(XII LPK-SGB XII/Münder zu §
79 Rn 12 f.)

„Die Rahmenverträge bestimmen

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

ABWEICHENDE ZIELVEREINBARUNGEN (§ 132 SGB IX)

„(1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen **zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen** abschließen“.

„(2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt“.

„(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit auch Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches gewährt werden.“

Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches = Hilfe zur Pflege

t r a n s f e r

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s f e r